

# § 16 K-PStG Mitwirkung

K-PStG - Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetz - K-PStG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 22.01.2025

(1) Die Organe der Bundespolizei haben bei der Vollziehung des § 17 mitzuwirken durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

(2) Abs. 1 gilt nicht für § 17 Abs. 1 Z 1, 2 und 3 lit. a, soweit dies die Parkgebühr betrifft, sowie für § 17 Abs. 1 Z 3 lit. b.

In Kraft seit 01.05.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)